

und klar aus, daß dritte dagegen etwas verschwommen; sie erklärten, am 3. Juli im Härtelwalde Heidelbeeren gesucht zu haben; als sie nach Hause gingen, hätten sie am Ausgange des Waldes eine weiße Frau mit einem Kinde auf dem Arme, sitzend oder stehend, gesehen; am folgenden Tage sei daselbe geschehen; sie hätten gefragt, wer sie sei, und sie habe erwidert, „ich bin die unbefleckt Empfangene“; sie habe auch gesagt, es solle an der Stelle eine Kapelle erbaut werden; sie hätten in der Folge noch oft diese Erscheinung gehabt. — Es ergab sich ein Widerspruch in ihren Aussagen; die Hubertus hat behauptet, sie allein habe mit der Mutter Gottes gesprochen, die Kunz und Leist aber nicht: Kunz aber sagte, sie und die Hubertus hätten mit der Mutter Gottes gesprochen. Dieser Widerspruch ergab sich auf das Allerbestimmteste.

Pastor Schneider macht darauf aufmerksam, dieser arggebliehe Widerspruch könne sich vielleicht dadurch erklären lassen, daß das eine Kind leise mit der Erscheinung sprach, so daß das andere Kind das nicht gemerkt hat.

Dr. Thömes fragt, ob denn in dem Protokolle ausdrücklich beide Kinder von demselben Tage redeten, oder ob es nicht möglich sei, anzunehmen, daß das eine Kind behaupte, am 1. Tage habe es allein mit der Erscheinung gesprochen, aber am 2. Tage hätten beide mit ihr gesprochen. Damit dies klar gestellt werden könne, und überhaupt zur vollständigen Aufklärung der Sache verlangt Dr. Thömes, daß das ganze Protokoll, welches Kemelé vor den Kindern aufgenommen hat, verlesen werde; nach langer und erregter Debatte ordnet der Hr. Ger.-Präsident die Verlesung an.

Präs. zum Zeugen Kemelé: „Sind Sie katholisch?“

Zeuge: „Ja.“

Präs.: „Es ist am Ende von Bedeutung, daß nicht bloß evangelische Beamten in dieser Sache figuriren. Bei den Akten liegt ein Schriftstück aus der Redaktion der ‚Germania‘, worin die Beamten aufgeführt sind, die in diesem Prozesse thätig waren; bei den Meisten heißt es: „evangelisch“; bei Ihnen heißt es: „katholisch getauft“.

Verteidiger Bachem: „Die Verteidigung erklärt, daß sie keine Veranlassung zu einer Erörterung über diesen Gegenstand habe.“

Präs.: „Es sei ja vielleicht möglich, daß einer oder der andere der Beschuldigten denke, für ihn habe es keine Bedeutung.“

Verteidiger Simons: „Es ist für die Verteidigung von gar keiner Bedeutung.“